

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Abtweiler
vom 09.08.2023**

Sitzungsort: im Bürgerhaus Abtweiler, Im Tal 5, 55568 Abtweiler

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Michel, Peter</p> <p>Mitglieder: Höhno, Klaus Balzer, Melanie Schneider, Martin Ellrich, Wolfgang Seiß, Kunigunde Landfried, Mario</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht:</p>	<p>Schriftführung: Hartmann, Astrid</p> <p>Verwaltung:</p> <p>Presse:</p> <p>Zuhörer/Gäste: 12 Zuhörer</p>	

Tagesordnung:

- öffentlich -

- 1. Einwohnerfragestunde**
- 1.1 Grillplatz**
- 2. Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
hier: Spende für Dorfverschönerung
Vorlagen-Nr. 2023Abtw008**
- 3. Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Förderprogramm
"Klimaangepasstes Waldmanagement"
Vorlagen-Nr. 2023Abtw010**
- 4. Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der
ehemaligen VG Bad Sobernheim;
Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen
Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der
Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Vorlagen-Nr. 2023Abtw012**
- 5. Mitteilungen und Anfragen**
- 5.1 Funkturm**
- 5.2 Glasfaseraufbau**
- 5.3 Transformatorhaus**
- 5.4 Raumordnungsplan**
- 5.5 Freiflächenphotovoltaik**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Abtweiler war mit Schreiben vom 28.07.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 03.08.2023.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1 **Einwohnerfragestunde**

Tagesordnungspunkt 1.1 **Grillplatz**

Ein Zuhörer fragt: Wer festlegt, was und wann an der Grillhütte Reparaturen vorgenommen werden? Der Vorsitzende erklärt, dass nur etwas repariert werden kann, wenn Mittel und Freiwillige zur Verfügung stehen. Die kürzlich vorgenommenen Stromarbeiten haben 10.000€ gekostet

Tagesordnungspunkt 2 **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO** **hier: Spende für Dorfverschönerung**

Für o.a. Verwendungszweck wurde eine Spende in Höhe von 4.698,98 Euro durch den Gesangverein 1872 (Auflösung Vereinskonto) vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
- 7 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 3

Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Am 12.11.2022 ist das Förderprogramm des Bundes gestartet worden. Dieses Förderprogramm ist von großer Bedeutung, da ein Einstieg in die Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes erfolgt.

Je nach Standort- und Strukturfläche kann eine Regelförderung von bis zu 100 Euro pro Hektar und Jahr bewilligt werden.

Ziel ist es, die Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.

Voraussetzung ist, dass alle waldbesitzenden Gemeinden bereit sind, ihre Waldbewirtschaftung an den Förderkriterien auszurichten (siehe Anlage). Mit der Inanspruchnahme des Förderprogramms verpflichtet sich die Gemeinde bestimmte Vorgaben bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten und dies über einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren. Demgemäß sind in der Zukunft der Entscheidungsrahmen und die Gestaltungsspielräume bei der jährlichen Wirtschaftsplanung für den Gemeindewald gemäß § 29 LWaldG eingeschränkt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Abtweiler beschließt an dem Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen. Die dazugehörige Antragstellung einschließlich der sich daran anschließenden Sachbearbeitung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe Glan.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- 7 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 4

Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim;

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat in ihrer Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des ergänzenden Verfahrens für den Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen. Durch das ergänzende Verfahren sollen die juristisch angreifbaren Punkte im bisherigen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ überarbeitet werden, so dass dieser Rechtssicherheit erhält. Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan soll im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim der Windenergie substanzieller

Raum für dessen Ausbau geschaffen und die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Verbandsgemeindegebiet (ehem. VG Bad Sobernheim) erreicht werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne für Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Planvorbehalt) aufgestellt werden.

Nach dieser Vorschrift ist die Verbandsgemeinde ermächtigt, im Flächennutzungsplan für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. Windenergieanlagen) Konzentrationsflächen auszuweisen und dies mit der Einschränkung zu verbinden, dass derartige Vorhaben in anderen Teilen des Verbandsgemeindegebietes unzulässig sind.

Mit diesem sog. „Planvorbehalt“ soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet (Konzentrationsflächen) der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Die Wirksamkeit der bestehenden Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sowie der ehemaligen VG Meisenheim bleibt durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ unberührt.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens wurden alle Ortsgemeinden und die Städte Bad Sobernheim und Meisenheim beteiligt und hatten Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen. Über die während der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.05.2023 und 12.07.2023 beraten und Beschluss gefasst.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung der Zustimmung der Ortsgemeinden und der beiden Städte Bad Sobernheim und Meisenheim. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Kommt diese Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat die Entscheidung des Verbandsgemeinderates zum Ergänzenden Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (ehemalige VG Bad Sobernheim) zur Kenntnis genommen und stimmt der vorgesehenen Planung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- 7 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 5 **Mitteilungen und Anfragen**

Tagesordnungspunkt 5.1 **Funkturm**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Firma Novec GmbH im 4.Quartal 2023 den Funkturm errichten wird.

Tagesordnungspunkt 5.2 **Glasfaseraufbau**

Einige Häuser müssen noch angeschlossen werden, dass soll bis Mitte August 2023 erfolgen. Die festgestellten Mängel sollen zeitnah beseitigt werden.

Tagesordnungspunkt 5.3 **Transformatorhaus**

Die RWE will das nicht mehr benötigte Transformatorhaus abreisen. Doch dies befindet sich im Besitz der Ortsgemeinde. Es hat sich auch ein Interessent gemeldet, der das Haus kaufen möchte.

Tagesordnungspunkt 5.4 **Raumordnungsplan**

Der Raumordnungsplan wird fortgeschrieben. Die Windenergieanbieter haben und werden die Grundstückseigentümer anschreiben und Angebote unterbreiten. Der Vorsitzende teilt mit, dass im nächsten Amtsblatt ein Aufruf gestartet wird, mit der Bitte vor Unterzeichnung eines Vertrag mit der Ortsgemeinde Rücksprache zu halten. Man wolle Gemeinsam nach **einem** Anbieter suchen und dort die bestmöglichen Konditionen aushandeln. Der Vorsitzende stellt sich eine Poollösung vor, bei der alle Grundstücke berücksichtigt werden sollen. Durch Einbindung der Ortsgemeinde könnte es zu verbilligten Strompreisen und Steuersenkungen kommen.

Tagesordnungspunkt 5.5 **Freiflächenphotovoltaik**

Der Vorsitzende kritisiert, dass die Ortsgemeinde Raumbach nahe der Gemarkung Abtweiler eine Photovoltaikanlage errichten möchte und die Ortsgemeinde Abtweiler weder darüber informiert noch mit eingebunden wurde. Ein Zuhörer meldet sich und versichert, dass bis jetzt lediglich eine Interessenbekundung der Grundstückseigentümer erfolgt ist. Bei weiterer konkreten Planung und Umsetzung soll die Ortsgemeinde Abtweiler natürlich mit eingebunden werden.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Peter Michel

Astrid Hartmann